

ARBUS
Daniel Römer, Präsident
Goldbrunnenstrasse 141
8055 Zürich
Tel. 044 462 11 10
daniel.roemer(at)bluewin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 16. August 2006

Anhörung Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können und unterbreiten Ihnen gerne unsere Überlegungen und Kommentare dazu.

Allgemeine Bemerkungen zur RTV-Verordnung

Der ARBUS unterstützt die Anliegen des BAKOM Rahmenbedingungen für die Medienlandschaft in der Schweiz zu definieren und anerkennt die Bemühungen, diese möglichst messbar zu formulieren. Durch die sich stetig verändernden technischen Verbreitungs- und Empfangsmöglichkeiten ist die Medienlandschaft einem dauernden Wandel unterworfen. Weder machen technische Neuerungen an Landesgrenzen halt, noch lassen sie sich durch gesetzliche Bestimmungen kontrollieren. Der ARBUS erachtet daher die jetzt zur Diskussion stehende nRTVV nur als Momentaufnahme.

Für die Einhaltung und die Kontrolle der definierten Rahmenbedingungen fordert der ARBUS die dafür notwendigen Ressourcen.

Der Wettbewerb bei den elektronischen Medien ist äusserst hart. Immer mehr Radio- und Fernsehsender buhlen um die Aufmerksamkeit des Publikums und um Werbeeinnahmen. Die Einschaltquoten sind zum Mass aller Dinge geworden was aus Sicht einer KonsumentInnen-Organisation - als welche sich der ARBUS versteht - weder Qualität noch Vielfalt hervorbringt.

Der ARBUS setzt sich für ein öffentliches Radio und Fernsehen mit grösstmöglicher Unabhängigkeit von Staat aber auch Wirtschaft (insbesondere von Medienkonzernen) ein.

Der öffentliche Rundfunk muss der Vielfalt unseres Landes Rechnung tragen und eine demokratische Auseinandersetzung anregen und diese auch fördern. Der ARBUS ist der Meinung, dass diese Rolle in erster Linie durch eine starke SRG erfüllt werden kann und macht sich darum für genügend Mittel für die SRG stark. Private Anbieter sind im nRTVG und der nRTVV ausdrücklich vorgesehen. Der ARBUS setzt sich dafür ein, dass diese der SRG keine Mittel wegnehmen, welche diese für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt.

Der ARBUS erachtet es zudem als falschen Ansatz über das jetzt im Gesetz und der Verordnung vorgesehene Gebührensplittling faktisch regionale Medienmonopole weiter zu fördern.

Die Bereiche Sponsoring und Werbung – bei privaten und öffentlichen Medien – brauchen klar umschriebene Vorgaben. Der ARBUS fordert darum eine möglichst klare Trennung zwischen Programm und Werbung.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Medien im nRTVG und nRTVV unterstützen wir. Eine noch klarere Förderung eines dualen Systems hätten wir uns durchaus gewünscht (Werbung den Privaten – Gebühren den öffentlich rechtlichen Anstalten).

nRTVG und nRTVV gehen nach Ansicht des ARBUS zu wenig auf die sich abzeichnenden Veränderungen der Medienlandschaft und neuen Technologien ein. Zudem bedauern wir, dass der Service Public Auftrag für die öffentlich-rechtliche SRG nicht mit klareren Vorstellungen des Gesetzgebers - zum Beispiel über das SRG Internetangebot – in der nRTVV eingeht.

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass ein Medienbeirat für alle elektronischen Medien im nRTVG und nRTVV nicht vorgesehen ist.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(Die Bemerkungen folgen dem Verordnungstext.)

Artikel 2 Meldepflicht

Zur Verhinderung unerwünschter Medienkonzentrationen und aus Gründen der Transparenz erachten wir eine Meldepflicht als wichtig.

Für die Veranstaltung eines Programmes von einer Dauer von höchstens 30 Tagen fordern wir wie bei der ordentlichen Meldepflicht ebenfalls die Offenlegung einer programmlichen Zusammenarbeit mit Dritten. (wie Art. 2 Abs. lit i)

Eine einfache Kontaktaufnahme des Publikums mit dem Veranstalter beurteilen wir aus KonsumentInnensicht als positiv und sinnvoll.

Artikel 3 Jugendschutz

Im Sinne des Schutzes von Minderjährigen erachten wir einen griffigen Jugendschutz als wichtig und unterstützen Massnahmen einer konsequenten Umsetzung. Besonderes Augenmerk ist aus unserer Sicht dem Werdebereich zuzuordnen.

Artikel 4 Mindestanteile

Die Bestimmungen zum Mindestanteil europäischer Werke und unabhängiger Produktionen finden wir sinnvoll. Eine Überprüfung der Einhaltung halten wir für wichtig.

Artikel 5 Förderung des Schweizer Films

Die Förderung des Schweizer Films ist ganz im Sinne des ARBUS. Vor allem die Bestimmung auch die Mantelprogramme ausländischer Anbieter mit schweizerischen Programmfenster einzuschliessen finden wir richtig.

Die Förderung des Schweizer Films soll aus unserer Sicht auch Filme einschliessen, welche sich nicht nur an ein Massenpublikum richten.

Artikel 6 Behindertengerechte TV-Aufbereitung auf den SRG Kanälen

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich der ARBUS einverstanden erklären. Zweitausstrahlungen dürfen in der Drittelsregel nicht enthalten sein.

Der ARBUS setzt sich dafür ein, dass im Ausland bereits untertitelte Sendungen auch in der Schweiz automatisch untertitelt ausgestrahlt werden. Die SRG und die privaten Anbieter werden aufgefordert sich für technische Standards einzusetzen, welche eine Ausstrahlung auch ermöglichen.

Die Erläuterungen zur RTVV deuten an, das Ziel eines Drittels untertitelter Sendungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten zu erreichen. Dieser Zeitrahmen ist einzuhalten.

Zusätzlich ist ein längerfristiges Ziel auf Verordnungsebene zu verankern innert welcher Zeit die Untertitelung einer Mehrheit der gesamten Sendezeit zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Untertitelung auch für ältere Menschen von Nutzen ist. Welche Sendungen in welchem Zeitraum zusätzlich untertitelt werden, soll in Abmachungen zwischen den Behindertenverbänden und Organisationen, die sich für die Rechte der Älteren einsetzen verhandelt werden.

Neue technische Möglichkeiten machen die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung nötig. Eine darausfolgende möglich und einfache Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen soll auch hier im Verordnungstext verankert werden.

Im Zusammenhang mit der Untertitelung von Fernsehsendungen fordert der ARBUS, dass ein Grossteil der untertitelten Sendungen in der Hauptsendezeit ausgestrahlt werden soll und der Fernsehsender SF info innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verordnung ebenfalls für die Verbreitung von untertitelten Sendungen ausgerüstet wird. Bei einer eventuellen Einführung von SF info ähnlichen Programmen für die anderen Sprachregionen als die Deutschschweiz ist diese Forderung analog auch dort vorzusehen.

Mit der Vorschrift, zunächst mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache zu übersetzen, kann sich der ARBUS einverstanden erklären. Wir beantragen aber die regelmässige Überprüfung neuer technischen Möglichkeiten im Verordnungstext zu verankern und insbesondere auch hier den Einbezug von SF info.

Staatliche Dienstleistungen (Rede einer BundesrätIn im Vorfeld von Abstimmungen o.ä.) müssen gemäss BehiG in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden. Das Fernsehen ist hiermit auch gemeint. Eine systematische Sicherstellung muss unabhängig der Mindestzahl der Informationssendungen in Gebärdensprache gewährleistet sein.

Artikel 7 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

Der ARBUS begrüsst die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.

Artikel 8 Bekanntmachungspflicht

Sinngemäss ist die Bekanntmachungspflicht auch für Sinnesbehinderte und alte Menschen zu gewährleisten.

Artikel 10 Schleichwerbung

Der ARBUS lehnt jegliche Form von Schleichwerbung ab.

Bei Veranstaltern bei welchen Werbung untersagt ist, kann der Begriff „ohne Gegenleistung“ – wie in Artikel 10 Abs. 2 lit. c - zu Problemen führen. Wir beantragen darum den Begriff „ohne Gegenleistung ausgestrahlt“ in Artikel 10 Abs. 2 lit. c ersatzlos zu streichen.

Artikel 10 Abs. 3 soll für werbefreie Programme ergänzt werden:

„Hinweise auf Anlässe, für welche der Veranstalter eine Medienpartnerschaft eingegangen ist, können als Eigenwerbung ausgestrahlt werden, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dienen und die Medienpartnerschaft nicht zum Zwecke der Finanzierung des Programms abgeschlossen wurde.“

Artikel 11 Erkennbarkeit der Werbung

Der ARBUS setzt sich für eine strikte Trennung von Programm und Werbung ein.

In diesem Sinne ist der Absatz 2 von Artikel 11 folgendermassen abzuändern: „*In sich geschlossene Werbesendungen im Fernsehen, müssen durchgehend und deutlich erkennbar als Werbung gekennzeichnet sein*“. Auf die 60 Sekundenregelung ist zu verzichten.

Der Absatz 3 von Artikel 11 ist ersatzlos zu streichen. Eine Einführung dieser Werbeform im Medium Radio ist aus Gründen der Umsetzbarkeit und Transparenz nicht zuzulassen.

Der Absatz 4 von Artikel 11 ist ersatzlos zu streichen. Der ARBUS lehnt alle Auftritte von MitarbeiterInnen in Werbespots der eigenen Sender ab.

Artikel 12 Werbung auf geteiltem Bildschirm

Die Sonderwerbeform der Split-Screen-Werbung widerspricht der ARBUS Forderung von strikter Trennung von Programm und Werbung. Eine Zulassung während einer laufenden redaktionellen Sendung ist für den ARBUS deshalb ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist ein Einsatz zu Beginn und am Schluss einer in sich geschlossenen Sendung vorstellbar; die Fläche der für die Split-Screen-Werbung maximal zugelassen werden soll, darf 20% des Bildschirms nicht übersteigen. Inwiefern sich diese Einschränkung der Anpassung ans Sponsoring annähert, müsste geprüft werden.

Artikel 13 Interaktive Werbung

Im Sinne des KonsumentInnenschutzes ist in diesem Artikel der Preisbekanntgabepflicht besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 14 Virtuelle Werbung

Diese Werbeform soll ausschliesslich bei Sportveranstaltungen und mit den in Artikel 14 vorgesehenen Einschränkungen eingesetzt werden dürfen.

Artikel 15 Alkoholwerbung

Aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes ist bei der Zulassung und Ausgestaltung von Alkoholwerbung besondere Vorsicht geboten.

Artikel 15 Absatz 2 soll darum wie folgt ergänzt werden: „*Eine Ausstrahlung von Alkoholwerbung ist zwischen 6 Uhr und 22 Uhr nicht erlaubt.*“ Analog soll diese Zeiteinschränkung auch für Programmveranstalter gelten, welchen Werbung für alkoholfreies Bier erlaubt. (Artikel 15 Absatz 4)

Artikel 15 soll ebenfalls das Sponsoring einschliessen.

Artikel 16 Politische Werbung

Der ARBUS ist grundsätzlich gegen politische Werbung in Radio und Fernsehen. Die in Artikel 16 vorgeschlagene Formulierung nur politische Parteien von politischer Werbung auszuschliessen wird in

der Praxis das anvisierte Ziel verfehlen; sie ist leicht zu umgehen und wird zur vermehrten Gründung von Komitees führen.

Der Absatz 2 ist insofern abzuändern, dass jegliche politischen Ämter gemeint sein müssen nicht nur Ämter, die in Volkswahlen vergeben werden.

Artikel 17 Einfügung von Werbung

Absatz 4a ist wie folgt abzuändern:wenn die programmierte Sendedauer 50 Minuten übersteigt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei jeweils weiteren 30 Sendeminuten.

Absatz 4b ist wie folgt abzuändern: *Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.*

Absatz 4c ist wie folgt abzuändern: *Sendungen mit einer Sendezeit unter 25 Minuten dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.*

Artikel 19 Sponsornennung

Absatz 3. Ein Erinnerungsintervall von 10 Minuten ist zu kurz angesetzt. Der ARBUS plädiert dafür eine Sponsornennung zu Beginn und am Schluss einer Sendung zuzulassen sowie bei Fernsehsendungen pro 30 Minuten eine Sponsornennung.

Im Radio soll eine Sponsornennung nur zu Beginn und am Schluss einer Sendung möglich sein. Sponsornennungen dürfen nicht durch Moderationspersonen der Senders erfolgen.

Den Ausschluss von Sponsornennungen in Kindersendungen unterstützt der ARBUS.

Artikel 20 Auftritt des Sponsors in der Sendung

Die Formulierung in Absatz 1 von Artikel 20 ist widersprüchlich. Eine Platzierung von Waren oder Dienstleistungen in einer Sendung hat immer werblichen Charakter. Auftritte von Sponsoren in Sendungen sollen darum nicht erlaubt sein. Artikel 19 bestimmt die Ausnahmen.

Artikel 21 Beschränkungen für die SRG

Der ARBUS unterstützt Werbe- und Sponsoringeinschränkungen in den SRG Programmen.

Artikel 23 Meldepflicht über Beteiligungen

Im Sinne von Transparenz und aus KonsumentInnensicht erachtet es der ARBUS als wichtig, Konzentrationstendenzen aufzuzeigen.

Artikel 33 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme

Der ARBUS widersetzt sich einem generellen Werbe- und Sponsoringverbot für komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme.

Der Bedarf für komplementäres Sponsoring, vor allem auch durch öffentliche Institutionen und Private, die sich für ideelle Anliegen einsetzen (Präventions- und Informationskampagnen zu Themenbereichen wie Drogen, Gesundheit, Unfallverhütung oder Rassismus). Solche Kampagnen in komplementären Radioprogrammen würden mit der Umsetzung des Artikels 33 Abs. 2 in Zukunft verunmöglicht. Zudem würde ein generelles Verbot der heute gültigen Praxis widersprechen. Die meisten Komplementär-Radios werden heute durch Sponsoring und einzelnen Fällen auch Werbung teilfinanziert. Mit einem generellen Verbot von Werbung und Sponsoring für komplementäre Radioprogramme würde dieses Genre von Anbietern innert kürzester Zeit verschwinden, was nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist und der ARBUS aus gesellschaftlicher Sicht äusserst bedauern würde.

Der ARBUS schlägt vor Art. 33, Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„Die Konzession sieht Einschränkungen der Werbung zur Sicherstellung der Nichtgewinnorientierung vor.“

Artikel 36 Gebührenanteile

Der ARBUS hat sich immer gegen die Ausschüttung von Gebührenanteilen ausgesprochen. Ausnahme bilden dabei die komplementären nicht-gewinnorientierten Programme und Programme in kleinräumigen Strukturen und von Medienkonzernen unabhängige Programme.

Die Verteilung von Gebührenanteilen an kommerzielle Anbieter entspricht einer Subvention, welcher sich der ARBUS in der vorliegenden Form nicht anschliessen kann.

In Anbetracht des nRTVG, welche diese Form der Alimentierung explizit vorsieht, fordert der ARBUS kommerzielle Anbieter mit einem genau definierten und zu überprüfenden Leistungsauftrag auszustatten.

Artikel 37 Pflichten des Konzessionärs

Der ARBUS begrüsst die Verpflichtung von Veranstaltern mit Gebührenanteil zu Massnahmen, welche die redaktionelle Unabhängigkeit und die Vielfalt und somit auch die Qualität fördern.

Artikel 37 Abs. 2 regelt, dass in der Konzession weitere Pflichten festgelegt werden können und dass eine representative Trägerschaft oder Programmkommission verlangt werden kann. Die „kann“ - Formulierung ist durch eine verbindlichere Präzisierung zu ersetzen.

Artikel 42 Verbreitungspflicht

In Artikel 42 sollen explizit auch ausländische Programme erwähnt werden und zwar für alle Formen in Abs. 1 a – g aufgezählten Dienste (in Ergänzung zu Artikel 48).

Artikel 48 Programme ausländischer Veranstalter

Der ARBUS geht davon aus, dass unter der Aufzählung in Abs. 2 lit. a auch soziale Aspekte mitgemeint sind.

Artikel 60 Befreiung von der Gebührenpflicht

Der ARBUS begrüsst die Befreiung von BezügerInnen von Ergänzungsleistungen von der Gebührenpflicht. Die Form der Regelung ist aber insofern störend, dass die Befreiung grösstenteils von der SRG getragen wird. Der ARBUS fordert den Gesetzgeber auf, die Befreiung anderweitig zu regeln.

Artikel 68 Aus/Weiterbildung von Programmschaffenden

Der ARBUS begrüsst Aus- und Weiterbildungsbeiträge. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Begriff „im Bereich des Informationsjournalismus“ zu eng gesteckt ist und durch „für alle Programmschaffende“ zu ersetzen ist.

Den Vorbehalt des jährlichen Zahlungskredits des eidgenössischen Parlamentes erachten wir als praxisfremd. Der ARBUS fordert eine Lösung, die eine Planungssicherheit auf mindestens 12 Monate ermöglicht.

Artikel 69 Medienforschung

Der Bestimmung zur Medienforschung widersetzen wir uns nicht. In Abs. 2 sollen aber auch Auswirkungen auf die MedienkonsumentInnen mit einbezogen werden.

Artikel 70 Nutzungsforschung

Der ARBUS widersetzt sich der Veröffentlichung von Nutzungsdaten nicht. Für Sender mit kleinem Zielpublikum sind diese Zahlen jedoch ungenau. Eine Erhebung kann nur durch einen unverhältnismässigen Aufwand erhoben werden und ist auf Sender mit Marktanteilen von mehr als 5% zu beschränken. Ein Einblick in den Medienmarkt wird dadurch bereits genügend ermöglicht.

Der ARBUS als Organisation für kritische Mediennutzung hofft, dass seine Bemerkungen bei der Überarbeitung der RTV-Verordnung Eingang finden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ARBUS – Vereinigung für kritische Mediennutzung

Daniel Römer, Präsident